

Bebauungsplan
Pfaffenackerstraße /
Am Schönen Rain

Artenschutzrechtliche Prüfung



Bebauungsplan

Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, Mai 2021

Auftraggeber:

Esslinger Wohnungsbau GmbH

Mettinger Straße 123

73728 Esslingen am Neckar

Baugenossenschaft Esslingen eG

Richard-Hirschmann-Straße 12

73728 Esslingen am Neckar

Lebenshilfe Esslingen e.V.

Kiesstraße 6

73728 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer:

GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH

Dreifelderstraße 28

70599 Stuttgart

www.goeg.de

Projektleitung:

Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

Bearbeitung:

Sarah Litschel (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)

Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenvirkungen.....	12
4 Untersuchungsgebiet	14
4.1 Lage im Raum	14
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	14
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	14
5 Vorprüfung Bestand und Abschichtung	15
5.1 Artbestand	15
5.2 Abschichtung	16
6 Maßnahmen	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	29
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	30
6.3 Sicherung der Maßnahmen	31
6.4 Risikomanagement.....	31
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	32
8 Literatur und Quellen	33
8.1 Fachliteratur.....	33
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	34
9 Anhang	35
9.1 Erfassungsmethoden	35
9.2 Formblätter nach RLBP	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i> (STADT ESSLINGEN 2020).....	11
Abbildung 3:	Lageplan (Vorplanung) für den Neubau der Wohnanlage (BAUGENOSSENSCHAFT ESSLINGEN / Lebenshilfe Esslingen 2020)	12
Abbildung 4:	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	18
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).	22
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	32
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	35
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse.....	36

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Esslingen am Neckar plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain*.

In diesem Zusammenhang wurden vorhandene Daten aus einer Untersuchung ausgewertet. Dabei ist der Nachweis bewertungsrelevanter Arten (Vögel und Fledermäuse) erfolgt.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November – Februar und eine Gebäudekontrolle vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle der Vögel und der Fledermäuse

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für die Kohlmeise Maßnahmen (Anbringung von Nistkästen) realisiert werden.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung zum Aufhängen der Kästen erforderlich. Durch geeignete Standorte kann dabei eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Esslingen am Neckar plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain*. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurde am 07.11.2019 eine Geländebegehung durchgeführt und das Bebauungsplangebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft.

Zudem können die Ergebnisse der Erfassungen bezüglich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu dem Bebauungsplanverfahren Tobias-Mayer-Straße / Palmstraße verwendet werden (GÖG 2018). Diese decken einen Großteil des zu betrachteten Bebauungsplangebietes ab. Die Daten aus dem ausgewerteten Gutachten werden in Kapitel 5.1 dargestellt. Die Begehungen fanden zwischen April und August 2018 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

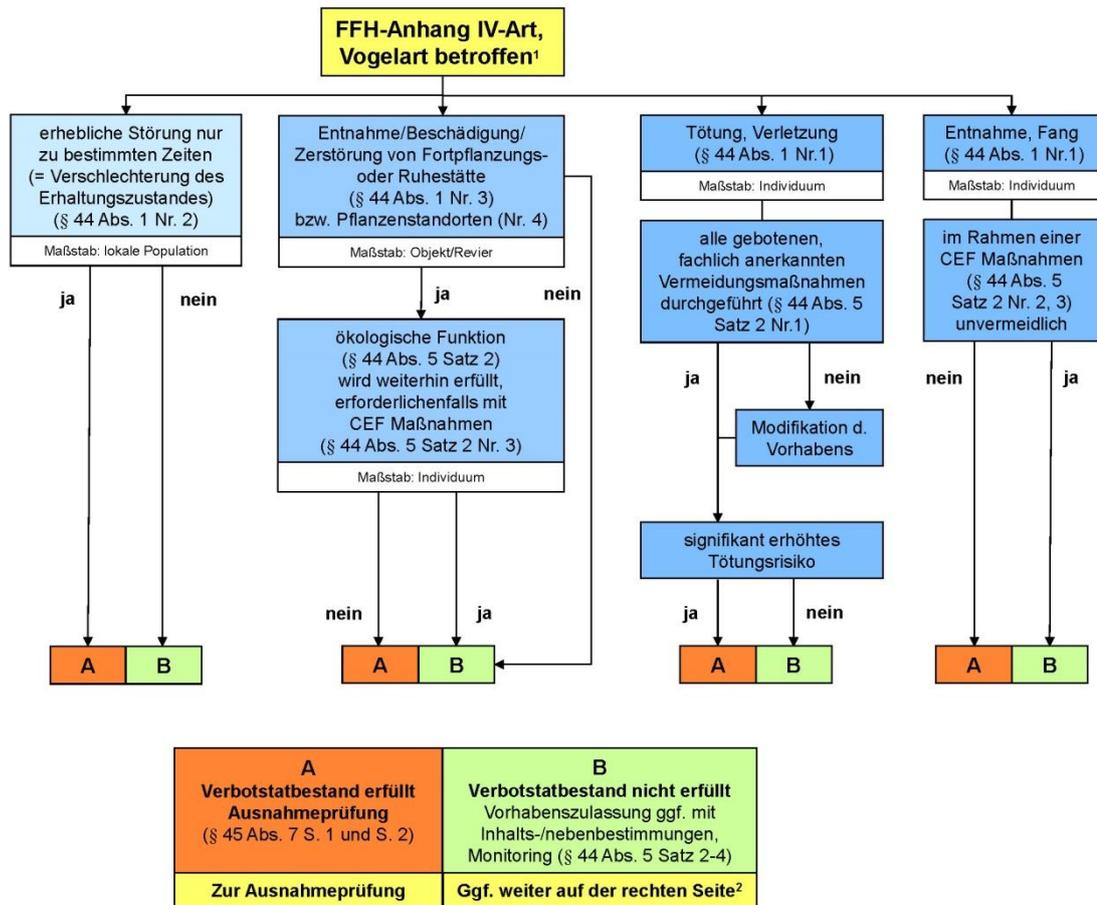
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Esslingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain* (siehe Abbildung 2). In diesem Zusammenhang ist der Neubau einer Wohnanlage geplant. Des Weiteren soll bei Bestandsgebäuden die Zulässigkeit eines weiteren Geschosses erwirkt werden.

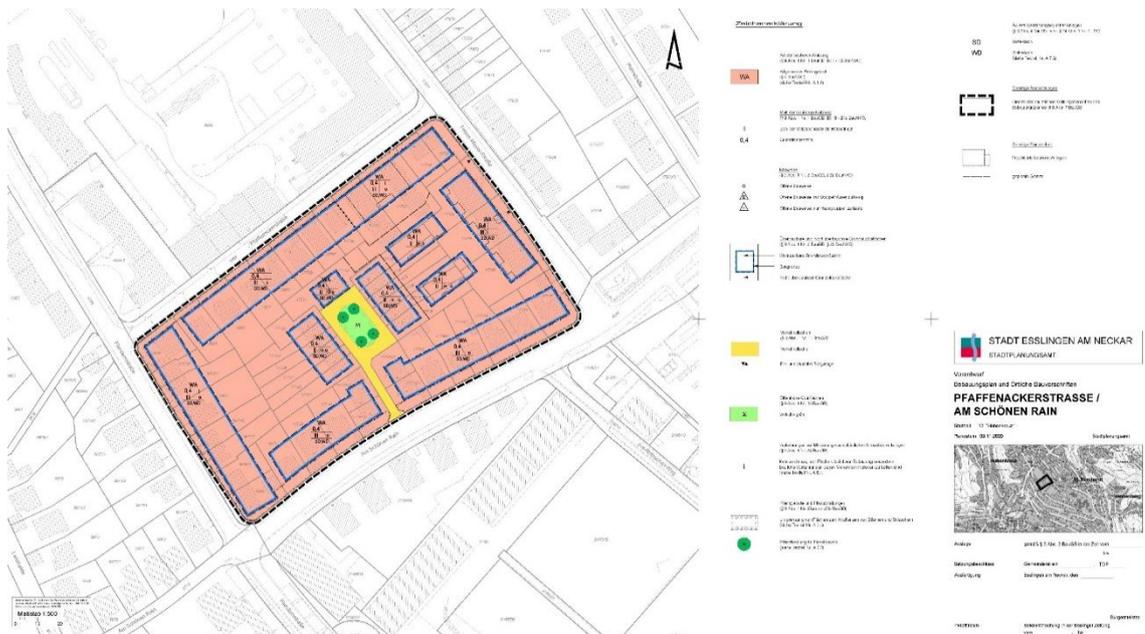


Abbildung 2: Bebauungsplan *Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain* (STADT ESSLINGEN 2020)

Innerhalb des östlichen Bereiches erfolgt eine städtebauliche Neuordnung des Bebauungsplangebietes, womit Abriss- und Neubauarbeiten verbunden sind. Insofern beschränkt sich die Umgestaltung des Bebauungsplangebietes auf einen Teilbereich (siehe Abbildung 3).

Der restliche Teil des Bebauungsplangebietes bleibt wie im Bestand erhalten, jedoch wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan die Möglichkeit für eine Aufstockung von Gebäuden geschaffen.



Abbildung 3: Lageplan (Vorplanung) für den Neubau der Wohnanlage (BAUGENOSSENSCHAFT ESSLINGEN / Lebenshilfe Esslingen 2020)

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau- und anlagebedingte Wirkungen zu unterscheiden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu Beeinträchtigungen und Störungen europarechtlich geschützter Arten führen können, sind aufgrund anzunehmender Vorbelastungen durch die Bestandssituation nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten

akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Esslingen am Neckar und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (Huttenlocher und Dongus 1967) dem Naturraum Filder bzw. dessen Untereinheit Schurwald-Filder zugeordnet.



Abbildung 4: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein etwa 18.000 m² großes Gebiet und liegt zwischen der Flandernstraße im Westen, der Pfaffenackerstraße im Norden, der Tobias-Mayer-Straße im Osten und Am Schönen Rain im Süden. Innerhalb des Bebauungsplangebietes finden sich Gebäude und Gärten.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtgebiet von Esslingen am Neckar. Es befinden sich mehrere Ein- und Mehrfamilienhäuser, die unterschiedliche Pflegezustände und Altersstadien aufweisen. Des Weiteren finden sich gärtnerisch genutzte Bereiche.

5 Vorprüfung Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln und Fledermäusen als erforderlich erachtet. Hierfür wird auf die Erfassungen zu dem Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße / Palmstraße zurückgegriffen. Die Erfassungen wurden im Jahr 2018 durchgeführt.

Vögel

Die Zahl der nachgewiesenen und der brütenden Vogelarten ist relativ niedrig. Acht Vogelarten haben im Bebauungsplangebiet oder angrenzend gebrütet. Vier Arten waren Nahrungsgäste bzw. Überflieger.

Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Arten der Siedlung, die wenig anspruchsvoll sind. Oftmals sind das typische Gebäudebewohner, die auf Nistplätze in und an Gebäuden angewiesen sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich sowie nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel besteht aufgrund der innerstädtischen Lage nicht.

Im Anhang findet sich eine Darstellung der Revierzentren in einer Karte.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Beide sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. In Baden-Württemberg ist die Rauhauffledermaus als gefährdete wandernde Art eingestuft (vgl. Tabelle 2).

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet, insbesondere in gehölzbestandenen Bereichen, mit insgesamt niedriger Aktivitätsdichte zur Jagd. Hinsichtlich der Rauhauffledermaus ist von einer unsteten Präsenz auszugehen. Aufgrund dessen ist ein Durchzug der Art zwischen Quartieren und Jagdhabitat anzunehmen. Das Quartierpotenzial im Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf Einzelquartiere an Gebäuden.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 1 und 2).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GÖG – GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHATEN (2018): Darstellung des Artbestands als Grundlage für die Artenschutzprüfung (Zwischenstand) – Bebauungsplanverfahren *Tobias-Mayer-Straße / Palmstraße*.
- GÖG – GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHATEN (2019): Artenschutzfachliche Konflikteinschätzung – Bebauungsplan *Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain*.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2018 ^{GÖG}		b	FD = 10 m	Nein, Nachweis außerhalb Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Bachstelze	h/n		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Baumpieper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Blässhuhn	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2018 ^{GÖG}		b	FD = 5 m	Nein, Nachweis außerhalb Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Buchfink	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Buntspecht	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Elster	zw	N	*	*	+1	2018 ^{GÖG}		b		Nein, Baugebiet als nicht essentiell einzustufen.
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fasan	b		♦	*				b		Nein, kein Nachweis.
Feldlerche*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldschwirl*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldsperling	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fitis*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gimpel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Girlitz	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Goldammer	b(zw)		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Graureiher*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Grünfink	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Grünspecht*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Habicht *			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Hänfling*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2018 ^{GÖG}		b	FD = 15 m	G: g
Hausperling	g	B	V	V	-1	2018 ^{GÖG}		b	FD = 5 m	G: g
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kleinspecht	h		V	V	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kohlmeise	h		*	*	0	2018 ^{GÖG}		b	FD = 5 m	G: h
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kuckuck*			2	V	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Mauersegler	g		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Mäusebussard*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Mönchsgrasmücke	zw		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Nachtreier*			R	2	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, kein Nachweis.
Nilgans			◆	◆	-					Nein, kein Nachweis.
Pfeifente			◆	R	-			b		Nein, kein Nachweis.
Pirol*			3	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2018 ^{GÖG}		b		Nein, Bepflanzungsplangebiet als nicht essentielles Nahrungshabitat einzustufen.
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Rauchschwalbe*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2018 ^{GÖG}		b		Nein, Nachweis außerhalb Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Rohrammer*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rotkehlchen	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Rotmilan*			*	V	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sperber*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Star	h		*	3	0			b		Nein, kein Nachweis.
Steinkauz*			V	3	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2018 ^{GÖG}		b		Nein, Nachweis außerhalb Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Stockente	b	D	V	*	-1	2018 ^{GÖG}		b		Nein, nur unregelmäßiger Überflug.
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Tannenhäher*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Teichhuhn*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Türkentaube	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Turmfalke*			V	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Uhu*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-2	2018 ^{GÖG}		b		Nein, Nachweis außerhalb Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Zilpzalp	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.

ErläuterungenArtnamen:

* = Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion
 * = nicht gefährdet
 ♦ = nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
 G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 = Abnahme größer als 50 %
 ◊ = Wiederansiedlung
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten (FD: Fluchtdistanz) gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate (Fehlen von ausreichendem Angebot an fruchttragenden Sträuchern, keine Waldanbindung, isolierte Lage im Stadtgebiet).
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2018 ^{GÖG}	s	IV		Nein, geringe Nachweisdichte im Bebauungsplangebiet. Fehlenden Betroffenheit durch geringes Potenzial für Quartiere an Gebäuden. Individuenverluste sind

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 auszuschließen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV	-	Nein, kein Nachweis.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV	-	Nein, kein Nachweis.
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2018 ^{GÖG}	s	IV		Nein, geringe Nachweisdichte im Bebauungsplangebiet. Fehlenden Betroffenheit durch geringes Potenzial für Quartiere an Gebäuden. Individuenverluste sind durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 auszuschließen.
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate (Isolierte Lage im Stadtgebiet, hoher Grad an Verschattung, Fehlen von essentiellen Habitatelementen wie Sonnplätzen, Steinstrukturen oder lückiger Vegetation).
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate (Isolierte Lage im Stadtgebiet, hoher Grad an Verschattung, Fehlen von essentiellen Habitatelementen wie Sonnplätzen, Steinstrukturen oder lückiger Vegetation).
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate (Isolierte Lage im Stadtgebiet, hoher Grad an Verschattung, Fehlen von

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								essentiellen Habitats-elementen wie Sonnplätzen, Steinstrukturen oder lückiger Vegetation).
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Lage im Stadtgebiet und keine geeigneten Habitate wie Kleinstgewässer.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V		s	II/IV		Nein, Lage im Stadtgebiet und keine geeigneten Habitate wie Stillgewässer ohne Fischbesatz.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		Nein, Lage im Stadtgebiet und keine geeigneten Habitate wie Kleinstgewässer.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		Nein, Lage im Stadtgebiet und keine geeigneten Habitate wie Tümpel oder Weiher.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Fehlen der Raupenfutterpflanzen (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Bebauungsplangebiet.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Fehlen der Raupenfutterpflanzen (<i>Rumex spec.</i>) im Bebauungsplangebiet.
Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, Fehlen der Raupenfutterpflanzen (<i>Epilobium spec.</i> , <i>Oenothera spec.</i>) im Bebauungsplangebiet.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Fehlen geeigneter Mulmhöhlen in den Gehölzen im Bebauungsplangebiet.

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Fehlen geeigneter Wuchsstandorte der Ackerbegleitart.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Fehlen geeigneter Wuchsstandorte im Wald oder Kalkmagerrasen.

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrag (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2020)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

Rote Liste Status

- 0 = ausgestorben, verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste;
- D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
- * = ungefährdet
- i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

1: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang November – Mitte Februar	
BESCHREIBUNG Die Zeiten für die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Tagesquartier geeigneten Strukturen (z.B. Gebäude) werden unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Brutvögel und Fledermäuse auf den Zeitraum von November bis Februar beschränkt.	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen	
MAßNAHME Gebäudekontrolle	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse	
ZEITRAUM: Anfang November – Mitte Februar & Mitte Februar – Ende Oktober	
BESCHREIBUNG Vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsbauwerken ist eine Gebäudekontrolle durchzuführen. Hierbei kontrolliert eine Fachkraft die betroffenen Gebäude im Vorfeld von Abriss-/Ausbaumaßnahmen hinsichtlich potenzieller Winterquartiere bzw. Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten. Falls bei der Gebäudekontrolle keine Nachweise erfolgen, kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. <i>Gebäudekontrolle Anfang November – Mitte Februar</i> Da die Gebäude z.T. Potenzial für Winterquartiere bieten, ist bei Abriss während des angegebenen Zeitraums zuvor eine Gebäudekontrolle durchzuführen. Bei Positivnachweis sind wei-	

tere Maßnahmen zu definieren (z.B. Installation von Fledermaus-Winterquartieren). Die ökologische Baubegleitung stimmt ggf. den Baubeginn mit dem Auftraggeber und der unteren Naturschutzbehörde ab.

Gebäudekontrolle Mitte Februar – Ende Oktober

Während der Aktivitätszeit von Fledermäusen können Einzelquartiere bspw. in Spalten an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Während der Brutzeit von Vögeln können Nistplätze an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind mehrere Begehungen erforderlich, um die Anwesenheit von Individuen zu prüfen. Die ökologische Baubegleitung stimmt bei Nachweis ggf. den Baubeginn mit dem Auftraggeber ab.

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	C 1			
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG				
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Kohlmeise				
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP			
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)			
ZIEL/BEGRÜNDUNG				
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Kohlmeise				
BESCHREIBUNG:				
Installation von Nisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> – Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. – Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden. 				
UMFANG:				
Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:				
Typ	Lochgröße (Durchmesser)	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	32 mm	2-3 m	Kohlmeise	4
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:				
Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.				
UNTERHALTUNGSPFLEGE:				

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Realisierung der CEF-Maßnahme muss durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder öffentlich-rechtlichen Verträgen gesichert werden.

6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

In den folgenden Fällen ist die ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen:

- V 2 Gebäudekontrolle
- C 1 Installation von Nistkästen

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) der Formblätter (Kapitel 9.2) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FEHRENSSEN, S. (2009): Zur Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts in der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz nach der "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 31 (1): 13–19.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1): 291–316.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29 (12): 783–789.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. *Libellula Supplement*, 7: 3–14.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 73: 103–133.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2). 73 Seiten.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Zur Erfassung der Vogelarten wurde das Gebiet insgesamt sechsmal vormittags, meist früh morgens, teils vor Sonnenaufgang beginnend und anschließend an den Sonnenaufgang, begangen. Ausgerüstet mit der Tageskarte und einem Fernglas (Swarowski Habicht SL 8x56) wurde vor allem auf singende Vogelmännchen geachtet, die in der Tageskarte verzeichnet wurden. Sichtbeobachtungen sicherten die Befunde ab. Charakteristische Verhaltensweisen wie Singen, Fliegen, Nahrungstransport oder Revierkampf wurden mit Symbolen festgehalten (DDA). Ebenso wurden Brutplätze markiert, bei denen Ein- und Ausflug beobachtet werden konnte. Die Befunde aus den Tageskarten wurden zu einer Revierkarte zusammengefügt. Hier wurden nur revieranzeigende Verhaltensweisen der Arten berücksichtigt, Überflieger und Nahrungsgäste nicht.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zweier oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
20.04.2018	6:10-6:50 Uhr	klar, kein Niederschlag; windstill, 9°C
26.04.2018	6:00-6:40 Uhr	bewölkt, anfangs leichter Regen, schwacher Wind; 10°C
11.05.2018	5:10-6:00 Uhr	bewölkt, kein Niederschlag, windstill; 9°C
16.05.2018	5:00-5:55 Uhr	bewölkt, leichter Regen, windstill; 12°C
05.06.2018	4:30-5:45 Uhr	locker bewölkt, kein Niederschlag, leicht windig; 17°C

Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen macht man sich die Ortungsrufe der Tiere zunutze, die im Ultraschallbereich liegen und während des Fluges fortwährend ausgestoßen werden. Die Rufe wurden mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D 240; Mischersystem) hörbar gemacht. Das Gerät verfügt zusätzlich über einen Ringspeicher mit dem Rufe

nachträglich gespeichert und über die Zeitdehnungsfunktion 10fach verlangsamt und damit ebenfalls hörbar wiedergegeben werden können. Die zeitgedehnten Rufe werden mit einem Rekorder (Tascam DR-40) aufgenommen und von diesem im Labor auf den PC überspielt, wo sie mit Spezialsoftware (Peterson BatSound) analysiert werden können. Hierbei können beispielsweise die Frequenz und Länge der Rufe ermittelt werden. Zusätzlich wurden optische Wahrnehmungen registriert und auf den Rekorder gesprochen, um später bei der Bewertung berücksichtigt werden zu können. Die Punkte, an denen Fledermausrufe festgestellt worden sind, wurden in der Tageskarte verzeichnet.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
05.06.2018	Transektbegehung	4:30-5:45 Uhr	Locker bewölkt, kein Niederschlag, schwach windig, 17 °C
21.06.2018	Transektbegehung	21:35-22:45 Uhr	leicht bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind, 16°C
27.06.2018	Transektbegehung	21:40-23:05 Uhr	leicht bewölkt-klar, kein Niederschlag, starker Wind, 20°C
03.07.2018	Transektbegehung	4:25-5:10 Uhr	klar, kein Niederschlag, windstill, 16°C
04.07.2018	Transektbegehung	4:25-5:10 Uhr	leicht bewölkt, kein Niederschlag, windstill, 19°C
17.07.2018	Transektbegehung	4:40-5:25 Uhr	klar, kein Niederschlag, windstill, 16°C
18.07.2018	Transektbegehung	4:35-5:15 Uhr	klar-Quellbewölkung, kein Niederschlag, windstill, 16°C
01.08.2018	Transektbegehung	4:50-5:40 Uhr	leicht bewölkt, kein Niederschlag, schwach windig, 23°C
07.11.2019	Einstufung der Habitatpotenziale an Gebäuden	vormittags	-

9.2 Formblätter nach RLBP

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i>	Vorhabenträger Esslingen am Neckar	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Bei Gassner et al. (2010) wird für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für den Haussperling bzw. Hausrotschwanz ein Orientierungswert von 5 m bzw. 15 m angegeben.		
Verbreitung Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen zwei Revierzentren des Hausrotschwanzes und sieben Revierzentren des Haussperlings.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für häufige und weit verbreitete Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation des Hausrotschwanzes sind nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i>	Vorhabenträger Esslingen am Neckar	Betroffene Art Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<p>an ihren Brutplatz. Ein Mangel an geeigneten Nistmöglichkeiten für Hausrotschwanz und Haussperling besteht im Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in vorliegender Unterlage Kapitel 6 dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i>	Vorhabenträger Esslingen am Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)		
<p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p>		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit		
<p>Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde geben Gassner et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5 - 10 m an. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier vorkommenden Arten vor allem um Vertreter der Gilde handelt, die auch den Siedlungsraum einschließlich anthropogener Störungen als Habitat nutzen.</p>		
Verbreitung		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Als Vertreter der Gilde wurden im Untersuchungsgebiet Blaumeise und Kohlmeise nachgewiesen. Die Kohlmeise wurden mit drei Revierzentrum innerhalb des Bebauungsplangebietes nachgewiesen.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i>	Vorhabenträger Esslingen am Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
Durch den Eingriff in Gehölzbestände kann es für die Höhlenbrüter zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung) wenig empfindliche Arten, die häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen ist in Anlehnung an Trautner und Jooss (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Es wurden insgesamt fünf Brutreviere (sechs Reviere der Kohlmeise und zwei Reviere der Blaumeise) von Vertretern der höhlenbrütenden Arten festgestellt. Hiervon liegen drei Brutreviere der Kohlmeise innerhalb des Bebauungsplangebietes. Für zwei dieser Reviere ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplan von einer Betroffenheit auszugehen. Das Weitere liegt außerhalb des Wirkungsbereichs.		
Die Vertreter dieser Gilde sind an spezifische Brutplätze (Höhlen) gebunden. Die potenziellen Nistmöglichkeiten im weiteren Umfeld des Vorhabens sind als bereits besiedelt anzunehmen. Aufgrund dessen steigt bei Entfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Konkurrenzdruck. Dadurch ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich (LRA ESSLINGEN 2019).		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Pfaffenackerstraße / Am Schönen Rain</i>	Vorhabenträger Esslingen am Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
C 1: Installation von Nistkästen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Um die kontinuierliche Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten der Kohlmeise zu gewährleisten, ist eine Installation von Nistkästen im Verhältnis 2:1 (Maßnahme C 1, siehe Kapitel 6.2) erforderlich.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in vorliegender Unterlage Kapitel 6 dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Legende

-  B-Plangebiet Pfaffenackerstr / Am Schönen Rain

- B-Plan Tobias-Mayer-Str / Palmstr
-  Untersuchungsgebiet bei Erfassung im Jahr 2018

Kuerzel

-  ●
- A Amsel
- Bm Blaumeise
- H Haussperling
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- Rt Ringeltaube
- Sti Stieglitz
- Wd Wacholderdrossel

